

Vorzensur im Stasiarchiv

Gesetzeswidrige Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit

Jochen Stadt

Seit über einem Jahr gehört das Stasiarchiv nun zum Bundesarchiv. Geändert hat sich an der wissenschaftswidrigen Praxis dieses Archivs bislang nichts. Weiterhin werden Unterlagen nicht aufgefunden, erst nach Wartezeiten bis zu einem Jahr Kopien herausgegeben, und dann auch noch mit unsinnigen Schwärzungen. Jüngstes Beispiel ist die hier abgebildete Karteikarte unseres Mitarbeiters Enrico Seewald. Sie wurde zufällig in einer Sammelakte gefunden, worauf die Herausgabe mit der Begründung nicht erfolgte, der darin verzeichnete Vorgang gehöre nicht zum Thema des Forschungsantrages. Die Herausgabe erfolgte schließlich doch, da die beiden Festgenommenen einige Zeit ihrer Verurteilung von der Bundesrepublik freigekauft wurden und der Vorgang somit zu einem Forschungsantrag über die Westarbeit des MfS aus dem Jahr 1994 passte. Das Stasiunterlagenarchiv schwärzte bei der Herausgabe die Adressen von Rocco Schettler und Enrico Seewald aus dem Jahr 1982.

Delikt <u>Auffinden von Hetzschriften</u>		Ablage	
Tatort <u>Stadtgebiet von Karl-Marx-Stadt</u>		Herkunft	
Tatzeit <u>festg. 10.10.81 gg. 21.00 u. 7.11.81 gg. 21.15 Uhr</u>		Bearbeitung <u>KD/SK Karl-Marx-Stadt</u>	
Methodik <u>Täter wollten durch öffentlichkeitswirksame Verbreitung sie gleichgesinnten Personen aufwiegeln und zu ähnlichen Handlungen inspirieren.</u>		durch <u>Abt. IX/Ref. 2 KMS</u>	
Tatmittel <u>Papier</u>		EVSS <u>106,63,22 aSt GB</u>	
Ursache <u>Vorsatz</u>		abgeschl. durch	
Verbindungen		AB v. 17.2.82	
Täter		BStU 000075	
- Seewald, Enrico (18) 12.9.63 9122 Adorf, [REDACTED] Lehrling für Finanzkaufmann Stadtsparkasse Karl-Marx-Stadt			
- SCHETTLER, Rocco (18) 4.6.1963 9122 Adorf, [REDACTED] Elektromonteurllehrling VEB Barkas-Werke KMS			

Nachdem beide Betroffene eine Erklärung unterzeichnet hatten, in der sie ihr Einverständnis für die Aufhebung der Adressschwärzung mitteilten, gab das Stasiunterlagenarchiv die Karteikarte ungeschwärzt heraus. Das Stasiunterlagengesetz sieht derartige Schwärzungen nicht vor. Sie wurden bei der Herausgabe von Kopien in zahlreichen anderen Fällen auch nicht vorgenommen. Besonders absurd ist dieser Vorgang angesichts der Tatsache, dass die Zugehörigkeit von Enrico Seewald zum Forschungsverbund SED-Staat an der Freien Universität dem Stasiarchiv aus dort gestellten Forschungsanträgen bekannt ist und er selbst in dieser Zeitschrift 2012 einen Beitrag zu

seiner und Schettlers „Tat“ und Verurteilung veröffentlicht hat.¹ Seewald erhielt wegen 432 selbstgeschriebenen Flugblätter, in denen freie Wahlen gefordert wurden 1982 eine Freiheitsstrafe von fünf und Schettler von vier Jahren und sechs Monaten.

Die mit großen Zeit- und Personalaufwand im Stasiunterlagenarchiv des Bundesarchivs betriebene Bevormundung der Forschung verletzt Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Eigentlich hatte das Stasiunterlagenarchiv laut Stasiunterlagengesetz (StUG) die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern“. Nach seinem § 32 des StUG soll das Stasiunterlagenarchiv Unterlagen „für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone“ zur Verfügung stellen sowie „Unterlagen mit personenbezogenen Informationen darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen, an anderen Forschungseinrichtungen“ etc. Diese Maßgabe des ursprünglich zur Aufklärung des DDR-Unrechts gedachten Gesetzes wurde seit 2001 von behördeninternen Richtlinien mehr und mehr ausgehebelt. An die Stelle der Öffnung von MfS-Unterlagen trat zunehmend deren behördliche Schließung.

Auf eine kürzlich gestellte Nachfrage stellte das Stasiarchiv eine Änderungshistorie der Behördlichen Gesetzesauslegung zur Verfügung. Dieser ist zu entnehmen, dass man dort 1993 und 1998 gehalten war, die für Aufarbeitungszwecke erforderlichen Unterlagen soweit erschlossen zur Verfügung zu stellen.

Eine erhebliche Einengung erfolgte am 2. März 2001 durch die Einführung der „Themenbezogenheit“. Unterlagen sollten nur nach Vorprüfung durch Behördenleute vorgelegt werden: „Die Akteneinsicht bzw. Herausgabe wird eng an die Thematik des Forschungs- bzw. Medienantrags geknüpft. Es werden nur Unterlagen zur Akteneinsicht vorgelegt bzw. als Kopie herausgegeben, die für die Bearbeitung des beantragten Themas erforderlich sind.“ Eine weitere Vorzensur durch Behördenrichtlinien wurde am 29. Oktober 2004 vorgenommen. Nun wurde die Vorkontrolle der „Erforderlichkeit“ eingeführt: „Die Bundesbeauftragte stellt nur solche Unterlagen zur Verfügung, die an die Thematik des Forschungs- oder Medienantrages geknüpft sind und für die Bearbeitung des jeweiligen Themas erforderlich sind. Vor der Bereitstellung der Unterlagen ist zu entscheiden, ob die Informationen tatsächlich der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der nationalsozialistischen Vergangenheit dienen.“

Im Juni in 2021 wurde offenbar kurz vor der Überführung des Stasiunterlagenarchivs in das Bundesarchiv festgelegt: „Unterlagen/Informationen aus Stasiunterlagen werden nur bereitgestellt, wenn sie zu dem angefragten Thema in einem sachlichen Zusammenhang stehen und wenn die Einhaltung der Zweckbindung gewährleistet wird und die Abwägung des Aufarbeitungsinteresses mit dem Schutzinteresse betreffender Personen ergeben hat, dass die Verwendung der Informationen nicht gerechtfertigt und erforderlich sowie den Personen zumutbar ist.“ Behördenmitarbeiter sollen demnach in der Lage sein, den „sachlichen Zusammenhang“ einer Forschungsthematik zu beurteilen, obwohl

1 Enrico Seewald: Der „absolute Schwerpunkt der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt“. Die Widerstandsgruppe „17. Juni 1953“ – ein Zeitzeugenbericht. ZdF Nr. 31/2012, S. 56-73.

sie meist über keine Ausbildung in den jeweiligen Fachwissenschaften verfügen und überwiegend nicht einmal über eine Ausbildung als Archivare.



[Startseite](#) > [Akteneinsicht](#) > [Forschung und Medien](#)

Richtlinie zu § 32 StUG (*Stasi-Unterlagen-Gesetz*)

Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

Inzwischen maßt sich das Stasiunterlagenarchiv – nun im Bundesarchiv – nach einer 66-seitigen Richtlinie sogar an, über den Forschungskontext und die Art der wissenschaftlichen Publikationen zu wachen. In der Richtlinie heißt es: „Die Verwendung personenbezogener Informationen kommt nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Informationen ausschließlich für ein konkretes Forschungsvorhaben genutzt werden. Die herausgegebenen Informationen darf der Forscher nicht an Dritte weitergeben, auch nicht im Wege der wissenschaftlichen Veröffentlichung. Dies schließt die Edition (zum Beispiel als Faksimile) aus und im Regelfall auch das wörtliche Zitat im Rahmen der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse. Zulässig ist nur die beschreibende und erläuternde Wiedergabe von personenbezogenen Informationen aus Stasi-Unterlagen, nicht die 1:1-Veröffentlichung. Der Forscher muss die Erkenntnisse aus Stasi-Unterlagen wissenschaftlich verarbeiten und darf das Ergebnis der wissenschaftlichen Denkleistung veröffentlichen. Dabei ist die Angabe von Fundstellen, zum Beispiel in Fußnoten, üblich.“² Man stelle sich vor, das Bundesarchiv würde diese Richtlinie z.B. auf Gestapoakten anwenden.

Das Stasiunterlagenarchiv definiert in seiner Richtlinie auch vormundschaftlich, was angeblich Wissenschaft sei: „Ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben ist jeder ernsthafte, planmäßige Versuch eines Antragstellers zur Ermittlung der Wahrheit. Wissenschaftliche Forschungsvorhaben sind grundsätzlich auch außerhalb von Hochschulen möglich. Zugang darf nur für ein bestimmtes Forschungsvorhaben gewährt werden, denn personenbezogenes Archivgut wird vom Stasi-Unterlagen-Archiv nicht auf Vorrat zur Verfügung gestellt. [...] Vor der Bereitstellung von Unterlagen ist zu entscheiden,

² Dies und folgende Zitate entstammen der Richtlinie: <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/zugangsrechte-fuer-forschung-und-medien/richtlinie-zu-32-stug/#c589>

ob die Informationen tatsächlich der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der DDR sowie der SBZ beziehungsweise der nationalsozialistischen Vergangenheit dienen.“

„Die **historische** Aufarbeitung ist die objektive Erfassung und Darstellung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der DDR sowie der SBZ bzw. der nationalsozialistischen Vergangenheit.

Die **politische** Aufarbeitung ist die wertende Auseinandersetzung mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der DDR sowie der SBZ bzw. der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

„Die politische und historische Aufarbeitung setzt insoweit einen Öffentlichkeitsbezug voraus. Das Vorhaben muss von vornherein auf Publizität (beispielsweise wissenschaftliche Veröffentlichung, Vortrag, Zeitungsartikel, Rundfunkbeitrag) gerichtet sein; es muss von öffentlicher und darf nicht nur von rein privater Bedeutung sein.“

Unzulässig seien „Anträge von Personen, die das Archiv des Stasi-Unterlagen-Archivs nur zur Vervollständigung biografischer Daten nutzen wollen. Diese Anträge können dem Zweck Aufarbeitung nicht untergeordnet werden. Die Erarbeitung einer Biografie entspricht dem Aufarbeitungszweck nur dann, wenn das Schicksal der betreffenden Person untrennbar mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes verbunden war (zum Beispiel Personen der MfS-Generalität oder prominente Opfer).“

Vor der Bereitstellung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sei durch die Sachbearbeiter zu prüfen, „ob sich die in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes enthaltenen Informationen auf das Thema des Antrages beziehen.

- Beispiel 1: Antragsthema: Überwachung des Interhotels "....." im Zeitraum von 1982 bis 1985. Sollten Informationen aus dem Jahre 1979 vorliegen, sind diese nicht zur Verfügung zu stellen.
- Beispiel 2: Antragsthema: Einfluss des Staatssicherheitsdienstes auf die Kirchenarbeit in der Gemeinde ".....". Sind hierzu Berichte eines inoffiziellen Mitarbeiters vorhanden, der sowohl zur Gemeindearbeit als auch zu seiner beruflichen Tätigkeit in einem Betrieb berichtet hat, so sind letztere Berichte nicht zur Verfügung zu stellen.“

So wiehert der Amtsschimmel, der noch nie von Kontextualisierung gehört hat. Die auf den Internetseiten des Bundesarchivs präsentierten Richtlinien der Stasi-Wahrheitsbehörde überschreiten mit ihren 66 Druckseiten das Stasiunterlagengesetz (StUG) mit seinen 23 Druckseiten fast um das Dreifache. Sie schränken nicht nur die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit drastisch ein, sie widersprechen auch deutlich den Ankündigungen des Bundesarchivpräsidenten Michael Hollmann vor der Überführung der Stasiunterlagen. Er gab am 4. November 2020 vor dem Bundestagsausschuss für Kultur und Medien eine Erklärung ab, in der u.a. ausführte: „Im Interesse einer verstärkten wissenschaftlichen Nutzung der Stasi-Unterlagen dringend zu wünschen wäre an dieser Stelle eine Ausweitung der Zugangsberechtigung für die historische, geisteswissenschaftliche, politik- und gesellschaftswissenschaftliche Forschung allgemein ohne die oft als allzu eng empfundene Beschränkung auf die konkrete Tätigkeit der Stasi und die Herrschaftsmechanismen der ehemaligen DDR im engeren Sinne. Nur so wird eine wirklich umfassende wissenschaftliche Erforschung der DDR-Geschichte möglich. Die Aufgabe des Bundesarchivs sollte es sein, im Rahmen einer intensiven wissenschaftlichen Nutzung der Stasi-Unterlagen den Schutz der Opfer sicherzustellen, und nicht, wissenschaftliche Forschungsprojekte zu bewerten. [...] In diesem Zusammenhang wird es nicht die Aufgabe des Bundesarchivs sein, Deutungsmacht bei der Erforschung und der Beurteilung

der DDR-Geschichte insgesamt zu erlangen. Die ureigene und zentrale Aufgabe des Bundesarchivs wird auch künftig darin bestehen, entsprechend den gesetzlichen Zugangsregeln authentische Quellen zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage die Geschichte der DDR in Form von wissenschaftlichen Arbeiten, Ausstellungen, Filmen, Web-Präsentationen und vielen andern Formen ‚erzählt‘ und damit nachvollziehbar und beurteilbar gemacht werden kann. Gleichzeitig stellt das Bundesarchiv sicher, dass diese Narrative und Urteile auf der Grundlage seines Archivguts jederzeit überprüft und bestätigt, modifiziert oder sogar widerlegt werden können.“³

Die zur Vizepräsidentin des Bundesarchivs ernannte frühere Verwaltungschefin des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen Alexandra Titze sieht das anders. Sie belehrte jüngst einen Oberbürgermeister folgendermaßen: „Die Beurteilung der Frage, welche Unterlagen einen Bezug zum Forschungsthema aufweisen, hängt naturgemäß auch von der Interpretation desselben durch den/die Sachbearbeiter/-in des Stasi-Unterlagen-Archivs ab. Während es Bereiche gibt, die unstrittig zu einem Forschungsvorhaben einen Bezug aufweisen und auch solche, bei denen unstrittig kein Bezug besteht, gibt es mitunter einen Grenzbereich, in dem nicht trennscharf abgegrenzt werden kann. In diesem Bereich entscheidet letztlich die Einschätzung der Bearbeiterin/des Bearbeiters. Dieser ‚Faktor Mensch‘ kann über Richtlinien nicht vollends ausgeglichen werden und ist an allen Standorten des Stasi-Unterlagen-Archivs festzustellen.“⁴

BSIU
000012

Habe die Akten gefunden

*Von Kistowski geb. Kürsweh, Brigitte
geb. 10.10.1947 in Holzweißig*

*Von Sandersdorf, [redacted]
am 02.11.74 Leipzig*

1 Kind, [redacted] 67

*Mutter, [redacted] geb. [redacted]
geb. 24.11.1927 in [redacted]*

*Vater, [redacted] geb. [redacted]
geb. 24.11.1927 in [redacted]*

*Prantsch, Klaus [redacted] 46
von Sandersdorf, [redacted]
22.07.74 nach Leipzig*

*Mutter, [redacted] geb. [redacted]
geb. 24.11.1927 in [redacted]*

*Sf. Vater, [redacted] geb. [redacted] 26
wohnhaft bide. seit 67 Festzug*

Wie sagte Präsident Hollmann so schön: „Die Aufgabe des Bundesarchivs sollte es sein, im Rahmen einer intensiven wissenschaftlichen Nutzung der Stasi-Unterlagen den Schutz der Opfer sicherzustellen, und nicht, wissenschaftliche Forschungsprojekte zu bewerten.“ Ist das etwa nur Geschwätz von gestern?

P 130875 (02/14 Kurs) 899877

A.G.H.

Hauptabteilung VI
-OLZ-

Berlin, den 13.08.1975

Operative Information 936 / 75

Versuchter ungesetzlicher Grenzübertritt durch zwei Bürger der DDR über die Staatsgrenze der VR Bulgarien nach Griechenland mit tschilichem Ausgang

Nach ersten vorliegenden Angaben wurden am 13.08.1975, gegen 03.30 Uhr, durch die bulgarischen Grenzschutzkräfte die Bürger der DDR

von K i s t o w s k i, geb. Kürsweh, Brigitte (27)
23.10.1947 in Holzweißig / Bitterfeld
Leipzig, Johannesallee 4
Hausfrau
geschieden / 1 Kind
PA - Nr. VIII 2299804 (PKZ 231047513252)
XII - nicht erfasst

P r a n t s c h, Klaus (28)
02.12.1946 in Bitterfeld
Leipzig, Johannesallee 4
Technologe
Elektroingenieur / VEB Polygraph Leipzig
geschieden / 3 Kinder
PA - Nr. XIII 1680868 (PKZ 021246424927)
XII - erfasst für HA I/12, AGI 11797/68

Nach wiederholter Flucht in unmittelbarer Nähe der bulgarisch/griechischen Staatsgrenze erschossen.
Beide Bürger der DDR wurden durch die bulgarischen Grenzschutzkräfte am 12.08.1975, gegen 20.50 Uhr, in der Stadt Dospat (Grenzgebiet VR Bulgarien zu Griechenland) wegen Verdacht des ungesetzlichen Grenzübertritts gestellt, wobei sie sich ihrer vorläufigen Festnahme durch Flucht entzogen.

BSIU
000020

BSIU-Schwärzungen nach Sachbearbeitungs Interpretation

3 Siehe: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Meldungen/2020-11-04_paper-hollmann-kulturausschuss.html.

4 Antwort der Vizepräsidentin des Bundesarchivs Alexandra Titze auf eine Beschwerde vom 11. Mai 2022 über eingeschränkte Aktenzugang, zu lange Wartezeiten und damit verbunden Verzögerung eines Ausstellungsprojektes.